

Geschäftsverzeichnisnr. 4200
Urteil Nr. 8/2008 vom 17. Januar 2008

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 759 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Korrekionalgericht Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 26. April 2007 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen Mhamed Taheri, dessen Ausfertigung am 2. Mai 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Korrekionalgericht Antwerpen eine präjudizielle Frage gestellt, die durch Anordnung des Hofes vom 8. Mai 2007 folgendermaßen umformuliert wurde:

« Verstößt Artikel 759 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn er dahingehend ausgelegt wird, dass es den Zuhörern und Angeklagten verboten ist, den Sitzungen beizuwohnen, wenn sie eine Kopfbedeckung tragen, und zwar auch dann, wenn diese Kopfbedeckung eine Äußerung ihrer religiösen Überzeugung ist? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 759 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Die Zuhörer wohnen den Sitzungen unbedeckten Hauptes, ehrerbietig und schweigend bei; alles, was der Richter zur Wahrung der Ordnung anordnet, wird genau und unmittelbar ausgeführt ».

B.2. Der Ministerrat führt in der Hauptsache an, dass die präjudizielle Frage zur Lösung der Sache vor dem vorlegenden Richter nicht sachdienlich sei, da der Angeklagte sich bei der Weigerung, seine Kopfbedeckung im Gerichtssaal abzulegen, nicht auf seine religiöse Überzeugung berufe.

B.3. Es obliegt grundsätzlich dem Richter, der die präjudizielle Frage stellt, zu prüfen, ob die Antwort auf die Frage sachdienlich ist zur Klärung der ihm unterbreiteten Streitsache. Nur wenn dies eindeutig nicht der Fall ist, kann der Hof entscheiden, dass die Frage keiner Antwort bedarf.

B.4.1. In der Rechtssache vor dem vorlegenden Richter wurde der Angeklagte der Schmähung des Richters beschuldigt, weil er sich weigerte, der Aufforderung des Richters, seine Mütze im Gerichtssaal abzulegen, Folge zu leisten. Aus der Begründung der Verweisungsentscheidung geht hervor, dass der Angeklagte die Weigerung, seine

Kopfbedeckung abzunehmen, mit einer ärztlichen Bescheinigung untermauert hat. Er sei recht kahlköpfig und habe befürchtet, sich ohne Mütze zu erkälten (Verweisungsentscheidung, S. 2).

B.4.2. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Weigerung, aus religiösen Gründen eine Kopfbedeckung abzunehmen.

Da der Angeklagte vor dem vorlegenden Richter sich bei der Weigerung, seine Kopfbedeckung abzunehmen, keineswegs auf religiöse Gründe berufen hat, ist davon auszugehen, dass die Antwort auf die präjudizielle Frage eindeutig nicht sachdienlich sein kann zur Lösung der vor dem vorlegenden Richter anhängigen Streitsache.

B.4.3. Der vorlegende Richter bemerkt zwar ebenfalls in seinem Urteil, bei der Behandlung von Wahlakten habe sich kürzlich herausgestellt, dass mehrere belgische Bürger sich im Zusammenhang mit der Anwendung von Artikel 759 des Gerichtsgesetzbuches auf den Verfassungsgrundsatz der Religionsfreiheit beriefen. Es geht jedoch aus keinerlei Element der Verweisungsentscheidung hervor, dass dieses Argument in der Rechtssache vor dem vorlegenden Richter angeführt worden wäre.

B.5. Unter diesen Umständen bedarf die präjudizielle Frage keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die präjudizielle Frage bedarf keiner Antwort.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Januar 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt